

Information zum Verfahren der **Aufnahme in das Betreute Wohnen (BW)** für psychisch kranke Menschen:



Sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten,

um eine baldige Aufnahme ins Betreute Wohnen der LOK zu ermöglichen, sind folgende Schritte zu beachten:

Im Rahmen der Beratung durch die PSKB werden Sie zu entscheiden haben, ob Sie die Aufnahme in das Betreute Wohnen beantragen möchten.

- A) Sollten Sie den Wunsch haben, Leistungen des BW direkt aus Eigenmitteln zu bezahlen, können Sie unmittelbar einen Betreuungs-Vertrag mit uns abschließen. Weitere Formalitäten entfallen.
- B) Sollten Sie den Wunsch haben, Leistungen des BW in Anspruch zu nehmen und hierfür finanzielle Unterstützung benötigen, so ist ein Antrag aus Sozialhilfeleistung, in der Regel beim LWV – Hessen, zu stellen. Hierfür sind also weitere Formalitäten notwendig, die im Folgenden mit einigen wichtigen Punkten beschrieben werden (die genauen Anforderungen stellt der Sozialhilfeträger).

Hier nun einige Punkte, die im Rahmen des Antragsverfahrens auf Kostenübernahme für Leistungen des Betreuten Wohnens wichtig sind:

1. Es muss festgestellt werden, dass Sie aufgrund einer psychischen Erkrankung zum Personenkreis der Hilfeberechtigten gehören. Dazu benötigen Sie eine **Bescheinigung eines Facharztes oder einer Klinik (incl. Diagnose)**, aus der auch hervorgehen sollte, dass eine Unterstützung durch das BW als notwendig erachtet wird. Ein beigelegter Arztbrief oder Entlassungsbericht ist von Vorteil.
2. Ein **Antrag auf Sozialhilfe** gemäß einem entsprechenden Vordruck, der Ihnen von der PSKB ausgehändigt wird, muss gestellt werden. Dabei helfen wir Ihnen, wenn notwendig, gerne. Diesem Antrag müssen Einkommens- und Vermögensnachweise (wie z.B. Rentenbescheid; Sozialhilfe- oder andere Bescheide, Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Lebensversicherungen) sowie finanzielle Verpflichtungen (wie z. B. Mietvertrag, Versicherungen u.a.) in Kopie beigelegt werden. In dem Antragsformular sind auch Angaben zu Eltern, Kindern, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern oder Angaben zu Mitbewohnern (i.b. wenn Sie in einer Lebensgemeinschaft leben) gefragt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass seitens des Sozialhilfeträgers diese Personen in der Regel angeschrieben werden, da eventuell eine Kostenerstattung geltend gemacht wird.
3. Um den von Ihnen benötigten **Hilfebedarf** zu erfassen, wird dann eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BW Kontakt zu Ihnen aufnehmen. In einem ersten Gespräch mit Ihnen soll geklärt werden, welche Hilfe Sie im Einzelnen benötigen, welche Ziele Sie erreichen wollen

und welchen Zeitumfang es dazu braucht. Das wird bei diesem Gespräch in ein **Formular (IBRP)** eingetragen, den Sie zur Beantragung der Hilfe unterschreiben müssen. Diese Unterlagen werden dann dem zuständigen Kostenträger, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) in der Regel zusammen mit dem Sozialhilfeantrag zugesandt. Für diesen Aufnahmeprozess (für die Erarbeitung des Hilfebedarfsformulars sollten ca. 2 Stunden kalkuliert werden).

4. Innerhalb eines Zeitraums von ca. 3-6 Wochen findet dann eine Konferenz statt, in der festgestellt wird, ob und in welchem Umfang der Hilfebedarf besteht, Sie also einen Anspruch auf Hilfeleistungen des Betreuten Wohnens haben. Hierzu ist von Ihnen eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen, die Sie von den Mitarbeitern des BW erläutert bekommen.

Sollten Sie den Wunsch haben, bei dieser **Hilfeplankonferenz** persönlich anwesend zu sein, sind Sie gerne dazu eingeladen. Wir weisen darauf hin, dass eine Teilnahme ausdrücklich erwünscht ist, damit Sie die zuständigen Stellen und Personen kennen lernen können. Die Besprechung über den Hilfebedarf im BW innerhalb dieser HPK wird ca. 15 Minuten dauern.

5. In der Regel kann nach der Zustimmung der Hilfeplankonferenz die tatsächliche Betreuung beginnen, auch wenn die endgültige Kostenzusage des LWV oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung eintrifft. Erst mit der **Zusage der Kostenübernahme** durch den LWV ist die Kostenübernahme des BW durch den LWV gesichert.

Wichtig:

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass für die Kostenübernahme des Betreuten Wohnens ein Bescheid ergeht, der

- entweder zu einer Ablehnung führt (dann müssten Sie die bis dahin entstandenen Kosten erstatten)
- oder zu einer anteiligen Mitfinanzierung durch Sie oder Ihre Angehörigen führen kann
- oder zu einer vollständigen Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger führt, der dann die Kosten direkt mit dem BW abrechnet.

Bei Unklarheiten und Rückfragen steht Ihnen die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle der LOK zur Verfügung:

Teichwiesenstraße1, 35260 Stadtallendorf, Tel.: 06421/1035 , Email:Beratung@lok-stadtallendorf.de